
1238/J XXII. GP

Eingelangt am 11.12.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfrage

der Abgeordneten Lunacek, Freundinnen und Freunde

an die Bundesministerin für auswärtige Angelegenheiten

betreffend Fall des verurteilten ehemaligen österreichischen UN-Polizisten im Kosovo

Der österreichische Polizist Martin A. wurde am 26. Februar 2002 gemeinsam mit zwei kosovo-albanischen Polizeioffizieren in Prizren wegen des Verdachts auf Misshandlung eines Albaners festgenommen. Noch bevor er einem Gericht vorgeführt wurde, war er mit Hilfe der österreichischen Behörden unverzüglich nach Österreich gebracht worden, was zu Verstimmungen zwischen der UNO und Österreich führte. Der österreichische UNO-Botschafter Gerhard Pfanzelter vermutete in einem Brief an UN-Generalsekretär Kofi Annan eine „Intrige (einiger UNO-Beamter) gegen Herrn A.“ und drohte mit einer Einstellung der österreichischen Teilnahme an friedenserhaltenden Operationen der UNO, was im UNO-Generalsekretariat „Bestürzung“ und „Verstimmung“ auslöste (profil, 11.3.02, S.16). Als Grund für die Rückbringung wurde seitens des Außen- und Innenministeriums A.s schlechter Gesundheitszustand angegeben, ein Sprecher des Innenministeriums sprach laut Bericht der Washington Post vom 6. März 2002 sogar von einer Suizidgefahr.

Am 7. Oktober 2003 wurde der Polizist in Abwesenheit zu drei Jahren unbedingter Freiheitsstrafe verurteilt. Laut der Tageszeitung „Die Presse“ vom 8. Oktober 2003 wurde A. in vier von sechs Anklagepunkten für schuldig befunden: leichte Körperverletzung, Erzwingung einer Aussage, Misshandlung und Amtsmisbrauch. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Da die Anklage von schwerer in leichte Körperverletzung abgemildert wurde, war das Bezirksgericht in Orahovac für den Fall zuständig, das keinen internationalen Haftbefehl beantragen kann.

Martin A. war nach seiner Rückbringung nach Österreich laut Angaben der „Presse“ vom 9. Oktober 2003 in Wien als Streifenpolizist tätig, soll aber nach Angaben des Innenministeriums wieder in den Innendienst versetzt werden. Eine Suspendierung des Beamten kann erst dann erfolgen, wenn aufgrund einer Disziplinaranzeige die Disziplinarkommission eine solche beschließt.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Wird sich das österreichische Außenministerium nach der erfolgten Verurteilung von Martin A. offiziell vom Vorwurf des österreichischen UN-Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Wird sich das österreichische Außenministerium nach der erfolgten Verurteilung von Martin A. offiziell vom Vorwurf des österreichischen UN-Botschafter Pfanzer distanzieren, Intrigen hätten zur Verhaftung des Polizisten geführt?
2. Wie wird das Außenministerium in Zukunft bei Vergehen österreichischer Polizisten oder Militärangehörigen im Rahmen von UNO-Friedensmissionen vorgehen?